



## **Gesetzentwurf**

der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### **Artikel 1**

#### **Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. S. Schl.-H. S. 514), wird wie folgt geändert:

§ 16g wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Nummer 6 wird nach dem Wort „Aufhebung“ das Semikolon durch ein Komma ersetzt und folgende Worte gestrichen:  
„über den Aufstellungsbeschluss sowie dessen Änderung, Ergänzung oder Aufhebung findet ein Bürgerentscheid nicht statt, sofern der jeweilige Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der

Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses gefasst wurde,“

2. Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage und eine Begründung enthalten.“

3. Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Bürgerbegehren muss

1. bei Bürgerbegehren zu einem Aufstellungsbeschluss im Rahmen der Bauleitplanung, sowie dessen Änderung, Ergänzung oder Aufhebung, in Gemeinden

bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 15 %,  
bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 10 % und  
mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 7,5  
%

2. bei allen anderen Bürgerbegehren in Gemeinden

bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 10 %,  
bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 8 % und  
mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 5  
%

der Stimmberechtigten innerhalb von sechs Monaten unterschrieben sein.“

4. In Absatz 6 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Sofern die mit dem Bürgerbegehren verfolgte Maßnahme mit Kosten für die Gemeinde verbunden ist, ist der Darlegung nach Satz 1 sowie der Information nach Satz 2 eine von der Gemeinde erstellte Kostenschätzung voranzustellen.“

5. Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei einer Bürgerentscheid ist die gestellte Frage in dem Sinne entschieden, wenn sie von der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit

1. bei Bürgerentscheiden zu einem Aufstellungsbeschluss im Rahmen der Bauleitplanung, sowie dessen Änderung, Ergänzung oder Aufhebung, in Gemeinden

bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 30 %,

bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 20 % und mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 15 %

2. bei allen anderen Bürgerentscheiden in Gemeinden

bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 20 %, bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 16 % und mit mehr als 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von mindestens 10 %

der Stimmberechtigten beträgt.“

6. Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide, die bis zum Ablauf des [bitte einsetzen: Tag der Verkündung] bereits eingereicht oder festgesetzt wurden, finden die bis dahin geltenden Regelungen Anwendung.“

## Artikel 2

### Änderung der Kreisordnung

Die Kreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung der Kreisordnung sowie der Gemeindeordnung vom 14. Juli 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 308), Ressortbezeichnungen ersetzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 27. Oktober 2023 (GVOBl. S. Schl.-H. S. 514), wird wie folgt geändert:

§ 16f wird wie folgt geändert:

1. Absatz 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage und eine Begründung enthalten.“

2. In Absatz 6 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Sofern die mit dem Bürgerbegehren verfolgte Maßnahme mit Kosten für den Kreis verbunden ist, ist der Darlegung nach Satz 1 sowie der Information nach Satz 2 eine vom Kreis erstellte Kostenschätzung voranzustellen.“

3. Nach Absatz 9 wird folgender Absatz 10 angefügt:  
„(10) Für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide, die bis zum Ablauf des [bitte einsetzen: Tag der Verkündung] bereits eingereicht oder festgesetzt wurden, finden die bis dahin geltenden Regelungen Anwendung.“

### **Artikel 3**

#### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

**Tobias Koch  
und Fraktion**

**Lasse Petersdotter  
und Fraktion**